Zwischenstaatliche Besprechungen über Fragen der wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit der Bodensee-Uferstaaten, insbesondere hinsichtlich der Reinhaltung,

abgehalten vom 14. bis 16. Januar 1958 im Sitzungssaal VII des österreichischen Bundesministeriums für Land-und Forstwirtschaft in Wien.

Anwesend sind

seitens der Schweiz die Herren:

Sektionschef Dr. Emanuel Diez, Delegationsleiter, Eidg. Politisches Departement

dipl.Ing. Alfred Mathey-Doret, Chef des Midg. Amtes für Gewesserschutz

Sektionschef dipl. Ing. Louis Kolly, Eidg. Amt für Wasserwirtschaft

Regierungsrat Dr. Simon Frick, Vorsteher des Baudepartemente des Kantons St. Gallen

Regierungsrat Rudolf Schümperli, Vorsteher des Baudepartements des Kantons Thurgau

Dr. Berthold Züch, Sekretür-Adj. des Baudepartements St. Gallen (Berichterstatter)

seitens <u>Deutschlands</u> die Herren:

Legationsrat I.Kl. Dr. Werner Brückmann, Delegatic sleiter, Auswürtiges Amt

Ministerialdirigent Dr. Paul Hiehuss, Bundesverkehrsministerium

Ministerialrat dipl. Ing. Walther Kumpf, Bundeswirtschaftsministerium

Ministerialrat Dr. Yans Stumm und

Ministerialrat dipl. Ing. Emmeram Bergler
Bayerisches Staatsministerium des Innern - Oberste Baubehörde

Oberregierungsrat Brich Boehme und

Regierungsbaudirektor dipl.Ing. Wolfgang Maisch Innerministerium Baden-Württemberg seitens Oesterreichsdie Herren:

Sektionschef Edmund Hartig, Vorsitzender, Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Sektionschef dipl.Ing. Rudolf Kloss, Bundesministerium für Mandel und Wiederaufbau

Ministerialrat Dr. Arpad Knapitsch, Bundesministerium für Land-und Forstwirtschaft

Ministerialrat dipl. Ing. Alfred Clausen, Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau

Legationssekretär Dr. Reginald Thomas, Bundeskanzleramt - Auswärtige Angelegenheiten

Landesamtsdirektor Dr. Elmar Grabherr und

Landesoberregierungsrat Dr. Helmut Pontesegger Amt der Vorarlberger Landesregierung

Sektionschef Hartig

Zusammenarbeit im Bodenseegebiet ein guter persönlicher Kontakt wichtiger ist als Paragraphen. Der anlässlich, der Konferenz von Minchen unterbreitete Vorentwurf einer Bodenseekonvention stellt lediglich eine Diskussionsgrundlage dar. Wünschbar ist vorerst ein Kontakt ohne materiellrechtliche Verpflichtungen und ohne Beschlussfassung. Es soll im Sinne einer internationalen Courtoisie erreicht werden, das kein Staat grassere Eingriffe in das Gewässer vornimmt, die voraussichtlich auch die Jachbarstaaten berühren, ohne vorher mit ihmen Fühlung genommen zu haben. Der Entscheid steht nachher dem Staat frei. Auf dieser Basis bestehen heute sehr gute wasserwirtschaftliche Beziehungen zwischen Bayern und Oesterreich. Von einem Vorschlag mit ins einzelne gehenden Verpflichtungen und Bindungen würen wir hingegen nicht begeistert.

Legationsrat Ir. Brückmann:

Diese Ausfürungen entsprechen durchaus unseren Auffassungen.

Sektionschef Dr. Diez:

Die schweizerische Delegation begrüsst den Gesterreichischen Vorstoss als Mittel, in ein engeres Gespräch zu kommen. Für uns könnte der Zeitpunkt, nachdem anfangs 1957 das Bundesgesetz über den Gewässerschutz in Kraft getreten ist und gegenwärtig die kantonalen Vollzugsbestimmungen erlassen werden, nicht günstiger sein. Es hat sich gezeigt, dass die Durchführung interner Massnahmen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes auf Schwierigkeiten stösst, wenn

nicht eine internationale Verständigung besteht. Dabei denken wir nicht an starre Regeln. Wir halten in erster Linie eine Einigung über das Prinzip, dass auf einander abgestimmte Massnahmen zur Reinhaltung des Bedensees dringend notwendig sind, als erstrebenswert. Im einzelnen werden sich technische, rechtliche und finanzielle Fragen stellen. Allenfalls würe ein Organ zu schaffen, das laufend die Arbeiten verfolgt und über die Durchführung der gemeinsam ins Auge gefassten Massnahmen wacht.

Ministerial dirigent Dr. Niehuss:

Ich bin mit der schweizerischen Delegation der Meinung, dass der Reinhaltung der Gewässer eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu zukomit. Der praktischen Durchführung solcher Massnahmen steht neben finanziellen Schwierigkeiten der Mangel einer internationalen Verstündigung entgegen. Die Rechtszersplitterung ist in Deutschland auf keinem Gebiet so gross, wie im Wasserrecht. Der vor dem Zusammenbruch verfasste Entwurf eines Reichswasserrechts ist heute überholt. Nach dem Grundgesetz kann der Bund nur Rahmengesetze für den Wasserhaushalt erlassen. Das voriges Jahr verabschiedete Wasserhaushaltgesetz lüsst viele Fragen unbehandelt; immerhin ist vorgesehen, dass im Einvernehmen zwischen Bund und Ländern und nach Anhörung der interessierten Kreise Reinhalteverordnungen erlassen wed können. Wir müssen sehr vorsichtig vorgehen. Als Rahmengesetz tritt das Wasserhaushaltgesetz erst in Kraft, nachdem die Länder ihre Ausführungsbestimmungen erlassen haben. Weiter ist ein Gesetzesentwurf betr. Reinbaltung der Bundesgewässer in Vorbereitung. Für den Bodensee ist er jedoch nur von mittelbarer Bedeutung, da der Bodensee nicht Bundeswasserstrasse ist. - Wichtig ist, dass die einzelnen Anlieger des dodensees ihre Massnahmen aufeinander abstimmen. Ob heute schon eine feste Organisation geschaffen werden soll, ist eine Frage für sich. Vorerst ist rein technisch abzuklären: was kom t horein und was kann das Gewisser ertragen. Eine genaue Diagnose dauert einige Jahre. In der Zwischenzeit bleiben die einzelnen Staaten nicht untätig, sondern ergreißen von sich aus die notwendigen Massnahmen.

Ministerialrat Dr. Stumm

begrüsst eine Zusammenarbeit. Es sind zwei Probleme zu unterscheiden. Bezüglich der Wassernutzung ist eine lose Kontaktnahme richtig.
Für das dringende Problem der Reinhaltung dürfen wir uns nicht mit
einer Diagnose begnügen. Auf dem notwendigen Gebiet der Therapie
kom en wir mit einer losen Kontaktnahme nicht weit. Mier ist deshalb eine engere Zusammenarbeit erforderlich.

Ministerialrat Or. Knapitsch

skizziert die Rechtslage in Oesterreich. Wir sind in der glücklichen Lage, seit 1934 ein ei heitliches Bundeswasserrechtsgesetz zu besitzen. Ferner verfügen wir seit 1926 über ein einheitliches Verwaltungsverfahren betr. die Exekution. Die Ausführung erfolgt durch die Länder als Bundessache. Gegenwartig ist der Entwurf einer Novell in Beratung, die das Gesetz an die neuen Verhältnisse (insbas. auch hinsichtlich des Abwassers) angassen soll. Das Wasserwesen ist auf-

geteilt auf das Linisterium für Land- und Forstwirtschaft und das Ministerium für Handel und Wiederaufbau. Dem letzteren unterstehen die Grenzgewässer, Hinsichtlich der medizinischen Belange ist das Sozialministerium zustundig.

Sektionschef Hartig:

Die Bestimmung im Gesetz von 1934, dass jede Verunreinigung der Gewisser verboten ist, wurde von Anfang an micht streng durchgeführt, da die Verhältnisse stärker waren. Die Schwierigkeiten sind nicht rechtlicher, sondern finanzieller Art. Die in der Kovelle vorgesea hene Sanierung wird erst Früchte tragen, wenn die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Es sind Darlehen der öffentlichen Hand ins Auge gefasst. Ich anerkenne die Notwendigkeit einer Kontrolle, sowohl intern wie international, sonst nützen alle Vorschriften nichts. Man darf uns jedoch am Bodensee in finanzieller Hinsicht micht mehr zumuten, als wir im sigenen Haus zu leisten imstande sind. Auch hinsichtlich der Reinhaltung wollen wir uns vorläufig mit einem losen Kontakt begnügen. Wir bringen unseren guten Willen zum Ausdruck, sind jedoch heute nicht in der Lage, Verpflichtungen einzugehen, deren Umfangund Kosten nicht wersehbar sind. Es fragt sich, ob die Kontaktnahme auf das Problem der Reinhaltung beschränkt werden soll. Na mentlich die wasserversorgung aus dem Bodensee gewin it an Bedeutung. In jenem Zeitpunkt, in dem sich aus den unverbindlichen Besprechungen ein Substrat heraesschält, das allen Staaten realisierbar erscheint, kann über die betreffende Materie ein zwischenstaatliches Abkommen geschlossen werden,

Regierungsrat Schümperli:

Wir kennen schon seit Jahren gewisse Formen des losen Kontaktes zur Behandlung verschiedener Fragen des Bodenses. Was das dringende Problem der Reinhaltung betrifft, haben wir das Bedürfnis, so rasch als möglich einen engen Kontakt zu schliessen. Von der Diagnose bis zur wirklichen Sanierung ist ein weiter Weg. Eine wirksame Durchsetzung der Gewässerschutzvorschriften im Inland ist ohne entsprechende internationale Verständigung nicht möglich. Ich bitte Bie daher um ein Hochstmass an Bereitschaft zu konkreter internationaler Zusammenarbeit und zur Schaffung allfällig notwendiger Organisationsformen.

Regierungsrat Dr. Frick:

Oesterreich scheintdie ihm erwachsenden Lasten zu überschätzen. Es ist zu bedenken, dass das wasser des Rheins, wie es infolge ausserordentlich teurer Verbauungsworke dem Bodensee zugeführt wird, rein ist. Gewicse Aufgaben stellen lediglich die Abwasser von Bregenz und der Bregenzer Ach, die jedoch bestimmt auf tragbare Weise gelöst werden können. Oesterreich darf deshalb ruhig "in dem Zug einsteigen". Die Hauptlast liegt bei Deutschland und der Schweiz. - Der Gesichtspunkt der Hochrheinschiffahrt ist bisher noch nicht zur Sprache gekommen. Als die Trinkwasserentnahme aus dem Bodensee für das Gebiet von Stuttgart bevorstand, mussten wir vermeiden, dass daraus der Hochrheinschiffahrt (wegen der unbegründeten Befürchtung der Seeverschmutzung durch Schiffsabgünge) Schwierigkei-

ten entstehen. Auf Grund durchgeführter Verhandlungen hat daher Deutschland die Erklärung abgegeben, dass die Ausführung des Projektes der Wassmentnahme die Hochrheinschiffahrt in keiner Weise erschweren coll. Die Schweiz und Deutschland haben sowohl im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung wie die Hochrheinschiffahrt ein eminentes Interesse, den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung zu fodern. Dabei hat es die Meinung, dass jedes Land seine Lasten selbst trägt.

Oberregierungsrat Boehme:

Die Landesregierung bleibt bei der sowohl gegenüber Oesterreich wie der Schweiz abgegebenen Erklürung, dass die Trinkwasserentnahme für das Gebiet von Stuttgart die Hochrheinschiffahrt in keiner Weise erschweren soll. Im heutigen Zusammenhang ist weder eine Einschrünkung noch eine Erweiterung dieser Erklärung notwendig.

15. Januar 1958

Legationsrat Dr. Brückmann

unterbreitet folgenden "Vorschlag der deutschen Delegation zu einem ibschliessenden Resume"

"Es besteht Ucbereinstimeung darüber, dass es sich empfiehlt, eine internationale Studienkommission zu bilden, deren Aufgabe es sein soll, den Zustand des Bodenseewassers, insbesondere den Grad der Verunreinigung, gemeinsam festzustellen. Dabei sollte sich die Studienkommission die Erfahrungen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung zunutze machen. Die Studienkommission sollte innerhalb eines halben Jahres gebildet werden, mindestens einmal jährlich zusammentretan und Vorschläge zur Förderung der Reinhaltung des Bodensees erarbeiten. Durch die Arbeiten der Studienkommission sollen die Massnahmen der Beteiligten zur Reinhaltung des Bodensees keinesfalls verzögert werden,"

Sektionschef Dr. Diez

wünscht ein konkreteres Ergebnis. Er regt an, zuerst über die materielle Frage und erst dann über die Form der Zusammenarbeit zu sprechen.

dipl.Ing. Mathey-Doret

gibt einen Rickblick über die bisherigen Bemühungen zur Reinhaltung des Bodenses. Am 1. Januar 1957 ist das Bundesgesetz über den achutz der Gewässer gegen Verunreinigung in Kraft getreten. Vorher war die Reinhaltungspflicht nur vom Stam punkt der Fischerei aus geregelt. Art. 21 des Bundesgesetzes betr. die Fischerei vom 21.12. 1888, der die Verunreinigung von Fischgewässern verbot, blieb weltgehend toter Buchstabe. Das gleiche ist von dem ghnlich lautenden Art. 10 der Uebereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-

Lothringen vom 18.5.1887 betr. die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschliesslich des Bodenses zu sagen. 1951 hat die Fischerei-Bevollmächtigtenkonferenz einen Abwasserausschuss gebildet, der jedoch nicht über die nötige Durchschlagskraft verfügt. Im weitern bestehteine internat. Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung, die aus der sog. Lachskonferenz hervorgegangen ist. Schon heute sind die Untersuchungen soweit durchgeführt, als er erträgt. Wir wissen auch, wie die Abwasser zugeführt wird Wir können aber im eigenen land nur mit Erfolg durchgreifen, wenn nicht. Notwendig ist ein Gremium, das befähigt ist, vollziehbare

Regierungsrat Dr. Frick:

Die Stadt St. Gallen ist bereits in Jahre 1917 mit der Erstellung einer mechanisch-biologischen Klüranlage vorangegangen. Ein weiterer Ausbau ist geplant. In den letzten 5 Jahren haben die Gemeinden Wil, Rapperswil, Degersheim (Klüreffekt 97 %) und Gossau mechanisch-biologische Klüranlagen erstellt. Für die Stadt Korschach ist eine Kanalisation mit zentraler Klüranlage im Kostenvoranschlag von 9 Millionen Franken projektiert. Die Verwirklichung stösst auf mitmachen.

Regierungsrat Schümperli:

Wir fassen an 17 Orten Trinkwasser aus dem See und haben daher ein dringendes Interesse an der Reinhaltung. Mechanisch-biologische Kluranlagen bestehen zwar noch nicht, doch haben alle grösseren Gemeinden ihre Projekte abgeschlossen. Verschiedene Gemeinden werden sich zu Gemeinschaftswerken zusammenschliessen. Eine Zusammenschliest mit den Nachbarn jenseits des Sees ist wichtig.

Ministerialrat Kumpf:

Bei uns nahm das Abwasserproblem nach dem Kriege eine rapide negative Entwicklung. Seit 1950 bemähen sich der Bund und die Länder, die Verschmutzungsstellen festzustellen und Abhilfemassnahmen zu studieren. In allen Ländern bestehen Verbotsbestimmungen. Die Durchführung ist kein rechtliches, sonders ein finanzielles Problem. Auch die technische Seite ist so gut wie gelöst. Es sind Beihilfe und Kredite der öffentlichen Hand vorgesehen. Nach dem Gesetz vom 11.8.1955 können Investitionen für den Gewässerschutz steuerbegünstigt abgeschrieben werden. Ein positiver Trend ist festzustellen.

Regierungsbaudirektor dipl. Ing. Waisch:

Baden-Württemberg hat 1953 eine Denkschrift über die Abwasserverhältnisse am Bodensee erstellt. Seither sind folgende Massnahmen ge-

Singen: Konstanz:

Kläranlage gebaut; Hauptsammler im Bau; Ravensburg: Hauptsammler und Klaranlage im Bau:

Ueberlingen: Hauptsammler im Bau, Kläranlage geplant; Radolfzell: Hauptsammler im Bau, Kläranlage geplant.

1953/56 haben die Gemeinden 12 Millionen, und das Land 3 Millionen aufgewendet. Der Jund hat Darlehen zur Verfügung gestellt. Mit öffentlichen Aufwendungen von 1,1 Millionen lösen wir jährlich Bauaufgaben von 4 bis 5 Millionen aus. Zu mehr konnten wir unseren Landtag bisher nicht bewegen.

Ministerialrat Bergler:

Bayern grenzt nur mit ciner Uferlänge von 18 km (= 7% der Gesamtlange) an den Jodensee. Hauptverschmützer ist die Stadt Lindau. 1954 urde eine mechanische Kläranlage erstellt, an die das Festland angeschlossen ist. Nuchstens soll auch die Inselstadt angeschlossen erden. Im weitern gehen wir daran, die Abwasserverhültnisse der übrigen, im Einzugsgebiet des Bodensees liegenden Städte zu sanieren. Der Gesamtaufwand für Bayern ist auf 15 Millionen veranschlagt, wovon 4 Millionen bereits ausgegeben sind oder erke betreffen, die unmittelbar vor der Erstellung stehen. Der Staat leistet namhafte Beiträge, die für das Bodenseegebiet höher sind als im Landesdurchschnitt.

Sektionschef Kloss:

In der Stadt Bregenz ist der Bau der Kanalisation in vollem Gange. Die Kläranlage wird auch kommen. Dornbirn hat ebenfalls entsprechende Kassnahmen ergriffen. Die Selbstreinigungskraft der Bregenzer Ach ist gross, umsomehr als an diesem Gewässer keine Industrien liegen. Es stellt sich die Frage, ob es richtig ist, wenn sich die zu bildende Kommission auf Fragen der Reinhaltung beschränkt und ob diese Kommission an die Stelle der von uns vorgeschlagenen Konvention treten soll.

Sektionschef Hartig:

Das von uns verwendete Tort "Konvention" ist fehl am Platze. Wir dachten dabei nicht an eine eigentliche zwischenstaatliche Vereinbarung, sondern an die Bildung eines Gremiums ohne imperium (analog der oesterreichisch-schweiz rischen Illkommission) das direkt unter sich verkehren kann.

Legationsrat Dr. Brückmann:

Der Bund und die Länder lehnen einen Staatsvertrag nicht grundsätzlich ab. "ir sind aber heute noch nicht in der Lage, eine Erklärung abzugeben. die eine Verpflichtung enthält.

Sektionschef Dr. Diez:

Es herrscht Einigkeit darüber, das auf dem Gebiet der Reinhaltung des Bodensees etwas gehen muss. Die schweizerische Delegation möchte den Bestrebungen etwas konkretere Form geben. Sie schlügt eine Schlusserklärung auf der Basis folgender Grundsätze vor:

- 1. Anerkennung der Dringlichkeit gemeinsamer Massnahmen zur Reinhaltung des dodensees.
- 2. Herausnahme des Gewässerschutzes aus dem Rahmen der Fischerei und Binsetzung einer internat. Gewässerschutzkommission für den Sodensee, zusammengesetzt aus Regierungsvertretern.
- 3. Aufgaben der Kommission:
 - a) Ausarbeitung eines Vertrages über die Reinhaltung des Bodensees, enth litend Mindestverpflichtungen;

b) Ausarbeitung konkreter Vorschläge, allenfalls eines Arbeits-

programmes betr. Reinhaltung;

c) Binsetzung einer Expertenkommission wissenschaftlich-technischen Charakters und Erteilung von Aufträgen an diese Expertenkomaission.

Legationsrat br. Brückmann:

Nachdem alle Beteiligten betonen, welch grosse Anstrengungen sie zur Reinhaltung des Bodensees unternehmen, ist der Wunsch der Schweiz nach Abschluss eines zwischenstaatlichen Vertrages mit gegenseitiger Verpflichtung zur Reinhaltung nicht recht verständlich. Völerrechtlich kann kein Staaat vom andern verlangen, dass er ein Gewässer nicht verschmutzt.

Ministerialdirigent Nichuss:

Die Differenzen sind gar nicht so gross. Auch wir anerkennen die Dringlichkeit der Reinhaltung. wir gehen auch mit Ziffer 2 einig. Bei Ziffer 3 schlagen wir vor, lit. a zu lit. e zu machen. Eventuell kann der schweizerische Vorschlag unserem Vorschlag beigefügt werden.

Sektionschof Hartig:

Pie Frage, warum wollen wir einen Vertrag abschliessen, ist psychologisch berechtigt. Die Bevölkerung wird fragen: was ist der inn dieser Aufwendungen? Jedenfalls soll die Vereinbarung nicht auf die Reinhaltung beschränkt werden, obwohl auch wir diese Aufgabe als die hauptsächlichste ansehen, denn diese Bestrebungen sind unpopulär bei 95 % der Bevölkerung. Die Differenz der beiden Vorschläge lässt sich überbrücken. Wenn der schweizerische Vorschlag keine zwischenstaatliche bindung bedeutet, sondern lediglich der Antragstellung bei der eigenen Regierung dient, kam ihm zugestimmt werden

Sektionschef Dr. Diez:

Auch die Schweiz will nicht aus mehr oder weniger bestrittenen völkerrechtlichen Grundsätzen eine Pflicht zur Reinhaltung des Bodensees ableiten. Dies schliesst aber nicht aus, dass die einzelnen Steaten auf Grund der gleichgerichteten Interessen freiwillig einen Vertrag abschliessen. Es kann keine Rede davon sein, dass die Zustimmung zu unserem Punkt 3 lit, a ein pactum de contrahendo darstellt. Wir sind bereit, lit. a zu lit c. zu machem und zu sagen,

dass die Admission auch andere, mit der Reinhaltung zusammenhängende Probleme erörtern kann.

Legationsrat Dr. Brückmann:

Die Argumente der Schweiz und Oesterreichs machen uns die Sache nicht schmackhafter. Das soll aber nicht heissen, dass wir nicht entgegenkommen wollen. Wir sind bereit, unseren guten Willen zu zeigen und den schweizerischen Vorschlag mit gewissen Modifikationen zu übernehmen.

(Es wird eine Redaktionskommission gebildet, welche auf morgen den schweizerischen Vorschlag bereinigt.)

16. Januar 1958

Die Redaktionskommission legt folgende "Niederschrift über das Ergebnis der zwischenstaatlichen Besprechungen vom 14. bis 16. Jänner 1958 in wien über Fragen der wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit der Bodensee-Uferstaaten" vor, die einstimmig genehmigt wird.

"Gegenstand der Besprechungen sind Fragen der wasserwirtschaftlichen Zusammenarbeit der Bodensee-Uferstaaten, insbesondere die Reinhaltung des Podensees.

Auf Grund der eingehenden Beratungen besteht angesichts der grossen Bedeutung des Jodensees für die Wasserwirtschaft der Uferstaaten Gebereinstimmung in folgender Hinsicht:

- 1.) Die Dringlichkeit aufeinander abgestimmter Massnahmen zur Reinhaltung des Bodensees wird anerkannt.
- 2.) Es empfiehlt sich, den Gewässerschutz für den Bodensee nicht weiter im Rahmen der Fischerei zu behandeln, sondern hierfür eine besondere internationale Kommission zu bilden.
- 3. Aufgaben dieser Kommission sollten sein:
 - a) die Ausarbeitung von Verschlägen über die Reinhaltung (gegebenenfalls eines Arbeitsprogramms);
 - b) die Meranziehung von wissenschaftlich-technischen Experten;
 - c) die Prüfung der Grundlagen und vorbereitende Arbeiten für einen zwischenstaatlichen Vertrag über die Reinhaltung des Bodensees:
 - d) die Erörterung anderer wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten, welche die Reinhaltung des Bodensees berühren.
- 4.) Die Kommission hätte aus drei Delegationen zu bestehen, wobei die deutsche und die schweizerische Delegation höchstens je sechs, die österreichische höchstens vier Delegiorte umfasst. Die Delegationen sollen nach Bedarf Experten beiziehen können.

- 5.) Die Delegierten treten in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Tagungen sind so vorzusehen, dass tunlichst
 von fünf Tagungen je zwei in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz und eine in Oesterreich stattfinden.
- 6.) Empfehlungen der Kommission können nur einstimmig zustandekommen.
- 7.) Die bestehenden Vereinbarungen über die Godenseefischerei und die Godenseeschiffahrt sollen unberührt bleiben.
- 8.) Die vorstehende Regelung soll von den Anliegerstaaten des Untersees sinngemäss auch auf diesen angewendet werden."

Hinsichtlich des weiteren Vorgehens findet nachstehende Einigung statt:

- 1. Jede Gruppe bemüht sich in ihrem Meimatstaat um die Zustimmung ihrer Regitrung zu vorstehender Riederschrift und um die Nominierung der Delegierten. Die Bestätigung erfolgt durch diplomatischen Motenaustausch.
- 2. Die erste Kommissionssitzung findet nach den diesjährigen Sommerferien in der Schweiz statt. Das Eidg. Politische Departement schlägt den beiden andern Staaten Termin, Tagungsort und Tagesordnung auf diplomatischem Wege vor. Allfüllige Experten werden von den einzelnen Delegationen mitgebracht.

Der Berichterstatter:

Later.